

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## Fertigungsteile

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese besonderen Einkaufsbedingungen für Fertigungsteile (AEB Fertigungsteile) gelten ergänzend zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und sind gemeinsam Vertragsbestandteil.

### 2. Materialanforderungen

- 2.1. Bleche bis 50 mm: APZ 3.1 mit 14er – Analyse & CE-Kennzeichnung (DIN EN 10204)
- 2.2. Bleche über 50 mm: Zusätzlich US-Prüfung nach DIN EN 10160 Klasse S1/E1.
- 2.3. Profile & Flachmaterial: WZ 2.2 ausreichend.
- 2.4. EU-Material bevorzugt. Fremdmaterial nur nach schriftlicher Freigabe.
- 2.5. Materialzeugnisse müssen den Bauteilen eindeutig zugeordnet sein.
- 2.6. Brennteile: Brenngüte 3-3-1 nach DIN EN ISO 9013 (07/2003).
- 2.7. Beigestelltes Material sofort prüfen und etwaige Mängel umgehend melden

### 3. Schweißteile

- 3.1. Schweißarbeiten nur durch geprüfte Schweißer (DIN EN 9606/1).
- 3.2. Überwachung durch zertifiziertes Schweißaufsichtspersonal (DIN EN ISO 14731).

### 4. Bearbeitungsteile

- 4.1. Bearbeitete Flächen sind zu konservieren.
- 4.2. Maß- und Toleranzkontrolle mit Maßprotokoll erforderlich.
- 4.3. Teile müssen eindeutig zugeordnet und gekennzeichnet sein.

### 5. Untervergabe

- 5.1. Untervergaben nur nach Anzeige und Freigabe durch Fa. Plakoma.

### 6. Abnahme

- 6.1. Wir behalten uns Zwischen- und Endkontrollen bei Ihnen vor.

### 7. Kennzeichnung

- 7.1. Teile sind mit unserer Zeichnungsnummer zu kennzeichnen (wasserfeste Etiketten).
- 7.2. Hartstempelung nur nach Rücksprache.
- 7.3. Satzweise bestellte Teile bitte bündeln.
- 7.4. Unzureichend gekennzeichnete Teile können zurückgewiesen werden.

### 8. Auslieferung

- 8.1. Der Lieferung sind vollständige technische Dokumentationen hinzuzufügen.
- 8.2. Eine Lieferung ohne vollständige und korrekte Dokumentation gilt als nicht vollständig und kann abgelehnt werden.

### 9. Ausführung

- 9.1 Nur die mit der Bestellung übermittelten Zeichnungen (pdf) sind für die Fertigung verbindlich. Etwaige Abweichungen sind im Bestelltext ausdrücklich erwähnt.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich alle zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Informationen eigenständig zu beschaffen. Unkenntnis entbindet nicht von der Leistungspflicht und berechtigt nicht zu Nachforderungen.